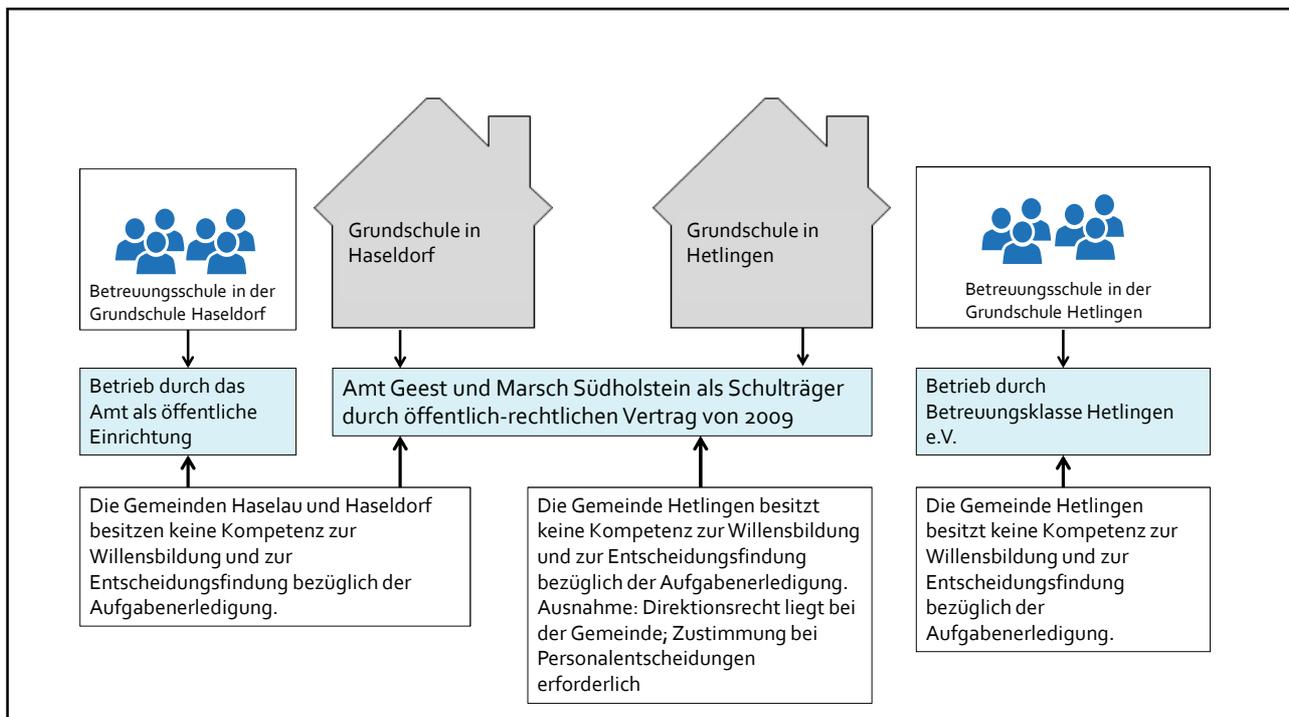


Betreuungsschule der Grundschule Haseldorf

Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit



Heutige Konstellation

- Die finanzielle Verantwortung liegt grundsätzlich komplett beim Amt.
- Jedoch ist § 21 AO zu beachten. Danach muss das Amt als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben die entstehenden Zweckausgaben oder Zweckaufwendungen und Zweckauszahlungen auf die beteiligten Gemeinden umlegen.
- Diese Umlage ist nicht mit der Amtsumlage zu verwechseln, bei der es um die Finanzierung der allgemeinen Verwaltungskosten geht (Kosten der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben, Kosten der Weisungsaufgaben).
- Die Umlage ist beschränkt auf diejenigen Ausgaben, die der Erfüllung der Aufgabe unmittelbar dienen.
- Allgemeine persönliche und sächliche Kosten des Amtes, die die Aufgabenerledigung erst ermöglichen, fallen nicht unter die Umlage nach § 21 AO, sondern sind durch die allgemeine Amtsumlage abgedeckt.
- Zu beachten ist weiter § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur finanziellen Abwicklung von Baumaßnahmen und der baulichen Unterhaltung.

Heutige Konstellation

- Das Schulpersonal ist beim Amt angestellt.
- Zur Erledigung der Aufgaben beim Schulstandort Hetlingen ordnet das Amt Personal ab.
- Die Personalkosten für den Standort Hetlingen trägt die Gemeinde Hetlingen.
- Der Amtsdirektor ist gemäß § 15b AO oberste Dienstbehörde der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes und damit erfolgt eine Bündelung aller dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen an den Amtsdirektor.
- Der Amtsdirektor ist Vorgesetzter mit der Befugnis, den Dienstkräften für ihre dienstliche Tätigkeit fachliche Anordnungen zu erteilen.
- Der Amtsdirektor hat nach § 15b Abs. 7 AO i.V.m. § 55 Abs. 1, Satz 4, Nr. 4 GO die unentziehbare Zuständigkeit für Personalentscheidungen arbeits- und tarifrechtlicher Art.
- Das Direktionsrecht für das Personal der Grundschule Hetlingen wurde an die Gemeinde Hetlingen abgetreten.
- Weiter liegt die Zuständigkeit zur Organisation der Aufgabenerfüllung beim Amtsdirektor. Dazu gehören die Aufgabengliederung und die Zuteilung der Aufgaben.
- Alle Entscheidungen innerhalb dieser Befugnisse kann der Amtsdirektor auf eigenes Personal übertragen, nicht aber auf die Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden.

Kooperationsmodelle

Kooperationsmodelle	
Vollkooperation	Teilkoooperation
<p>Bildung einer gemeinsamen Verwaltung in der alle Verwaltungsaufgaben gemeinsam erledigt werden</p> <p>im Wege der Bildung eines Amtes (§ 1 AO)</p> <p>mit ehrenamtlicher Leitung (§ 13 AO) oder hauptamtlicher Leitung (§ 15 AO)</p>	<p>Zusammenarbeit in bestimmten Aufgabenbereichen durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 GkZ</p> <p>Durch diese Vereinbarung, gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben auf den übernehmenden Beteiligten über.</p>
<p>oder Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft § 19a GkZ</p> <p>Es wird vertraglich vereinbart, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt.</p> <p>Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt. Der Träger der Aufgabe kann der verwaltenden Körperschaft fachliche Weisungen erteilen.</p> <p>Die verwaltende Körperschaft erhält eine Verwaltungskostenentschädigung.</p>	<p>oder Bildung eines Zweckverbandes nach § 4 GkZ</p> <p>Gemeinden, Kreise und Ämter schließen sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einem Zweckverband zusammen und übertragen diesem einzelne oder mehrere Aufgaben.</p> <p>Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.</p> <p>Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und der Verbandsvorsteher.</p>

Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

Vereinbarung nach § 18 GkZ

- Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann sich auf jede Aufgabe des kommunalen Wirkungsbereichs beziehen.
- Hinsichtlich der Wirkung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zielt sie darauf ab, dass eine Gemeinde, ein Kreis, ein Amt, oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts Aufgaben der übrigen Beteiligten **in die eigene Zuständigkeit übernimmt**.
- Sie bewirkt, dass **sämtliche mit der übertragenen Aufgabe oder Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Körperschaft mit der Folge übergehen**, dass sich die übrigen Beteiligten einerseits einer Betätigung innerhalb des übertragenen Aufgabengebietes zu enthalten haben, andererseits aber auch mit keinerlei Verpflichtungen oder Verantwortung mehr belastet sind.
- Der die Aufgabe übernehmende Beteiligte tritt gegenüber Dritten als neuer Aufgabenträger auf.

Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

Vereinbarung nach § 18 GkZ

- Das Gesetz überlässt die Ausgestaltung der Mitwirkung einer Regelung in der Vereinbarung.
- Als Mitwirkungsbefugnisse kommen insbesondere Zustimmungsvorbehalte und Anhörungsrechte in Betracht.
- Zustimmungsvorbehalte sollten sich auf bedeutsame Entscheidungen, die in der Vereinbarung abgegrenzt werden müssten, beschränken. Es ist zweckmäßig, in der Vereinbarung vorzusehen, dass die übrigen Beteiligten in diesen Angelegenheiten auch ein Mitberatungsrecht haben.
- Das Anhörungsrecht begründet für die übernehmende Körperschaft die Pflicht, den übrigen Beteiligten in bestimmten, durch die Vereinbarung abgegrenzten Angelegenheiten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Es ist nicht zulässig, als Mitwirkung die Bildung eines gemeinsamen Gremiums vorzusehen, dem Entscheidungsbefugnisse innerhalb der übertragenen Aufgabe eingeräumt werden.
- Mit der Übertragung fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der aufnehmenden Körperschaft. Andererseits sind Gremien, die lediglich beratende Funktionen haben, zulässig.

Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

Bildung eines Zweckverbandes

- Gemeinden, Ämter und Kreise können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen und ihnen einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ganz oder teilweise übertragen.
- Hinsichtlich der Wirkung zielt ein Zweckverband darauf ab, dass dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder **in die eigene Zuständigkeit übernimmt**.
- Es bewirkt, dass **sämtliche mit der übertragenen Aufgabe oder Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Zweckverband mit der Folge übergehen**, dass sich die übrigen Beteiligten einerseits einer Betätigung innerhalb des übertragenen Aufgabengebietes zu enthalten haben, andererseits aber auch mit keinerlei Verpflichtungen oder Verantwortung mehr belastet sind.
- Der Zweckverband tritt gegenüber Dritten als neuer Aufgabenträger auf.

Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

Bildung eines Zweckverbandes

- Sowohl der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung des Zweckverbandes als auch die Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 20 GkZ.
- Organe des Zweckverbandes sind d. Vorstandsvorsteher/in und die Verbandsversammlung.
- Mitglieder der Verbandsversammlung sind d. Bürgermeister sowie weitere Mitglieder der Gemeindevertretung.
- Zweckverbände innerhalb eines Amtes werden zwangsläufig durch das Amt verwaltet, welches auch die Mitgliedsgemeinden verwaltet.
- Beschluss der GV Haseldorf am 15.12.2015: „Die Gründung eines Zweckverbandes zur Übernahme der Trägerschaft der Betreuungsschule wird beschlossen. Dem Amtsausschuss wird empfohlen, dass die Ausübung der Trägerschaft durch das Amt Haseldorf erfolgt, solange der Zweckverband nicht funktionsfähig ist.“
- Beschluss der GV Haselau am 29.02.2016: „Die GV Haselau spricht sich dafür aus, dass die Aufgaben der Betreuungsschule von den Schulträgern übernommen werden.“
- Beschluss des Amtsausschusses Haseldorf am 06.07.2016 zur Übernahme der Aufgabe „Betreuungsschule“.

Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

- Die Frage, ob der Zweckverbandslösung oder einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Vorzug gegeben werden soll, ist nur anhand von Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zu entscheiden.
- Zu berücksichtigen ist einerseits, dass bei der Errichtung eines **Zweckverbandes ein neuer Aufgabenträger mit körperschaftlicher Ausgestaltung** entsteht, während die **öffentlich-rechtliche Vereinbarung lediglich zu einer Kompetenzverschiebung zwischen vorhandenen kommunalen Aufgabenträgern führt**.
- Andererseits kommt es je nach der Bedeutung der in Frage stehenden Aufgabe darauf an, welche Möglichkeiten einer Einflussnahme den künftig nicht mehr zuständigen Beteiligten eingeräumt werden sollen.
- Das Zweckverbandsrecht sieht hierfür durch die Mitwirkung in den Willensbildungsorganen ein relativ starkes Instrument vor; demgegenüber sind die auf § 18 GkZ beruhenden Mitwirkungsrechte wesentlich schwächer einzuordnen.
- Aufgrund des bei einem Zweckverband deutlich höher festzustellenden organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufwands ist nach der Wertigkeit der Aufgabe „Betreuungsschule“ von einem Zweckverband abzuraten.

Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

- Es wäre zu erwarten, dass ein Zweckverband nur zur Erledigung der Aufgabe „Betreuungsschule“ einer kommunalrechtlichen Genehmigung nicht standhalten würde, da mit der Aufgabenübertragung auf das Amt (§ 5 AO) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wesentlich einfachere Kooperationsmodelle zur Verfügung stehen.
- Gemeinden können sich zu einem Zweckverband (Schulverband) als Schulträger zusammenschließen. Ein Schulverband allein für die Trägerschaft über Grundschulen kann aber nur gebildet werden, soweit mindestens eine der in der Trägerschaft befindlichen Grundschulen die Mindestgröße nach § 52 SchulG erfüllt (mindestens 80 Schülerinnen und Schüler).
- Momentan 161 Schüler, davon 117 in Haseldorf und 44 in Hetlingen
- Denkbar wäre die Bildung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben „Grundschule“ und „Betreuungsschule“ aller drei Gemeinden.
- Finanzielle Abwicklungen und organisatorische Feinheiten wären in der Verbandssatzung definierbar.

Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

- Möglich wäre eine Anpassung bzw. Ergänzung der Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule in Haseldorf zur Regelung von Beteiligungs- und Anhörungsrechten der Gemeinde.
- Möglich wäre ebenfalls eine Erledigung der Aufgabe „Betreuungsschule“ durch Dritte, z.B. Vereine analog in den Gemeinden Appen, Hetlingen und Holm. Auch hier wären entsprechende Beteiligungs- und Zustimmungsrechte zu vereinbaren.
- Die Bildung eines Beirats mit Beteiligungs- und Zustimmungsrechten ist nicht möglich.
- Die Bildung eines Beirats ist nur zulässig, sofern er gesetzlich bestimmt ist (z.B. Beiräte nach dem SchulG oder KiTaG) oder sofern es sich nach § 47f GO um gesellschaftlich bedeutsame Gruppen der Gemeinde handelt.

Fragen / Hinweise

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0160/2018/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 22.10.2018
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	27.11.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	10.12.2018	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Haushalt 2019

Sachverhalt:

Gemäß dem Trägervertrag zwischen den Gemeinden Haseldorf und Haselau und den Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau ist bis zum 15. September die Haushaltsplanung des Folgejahres vorzulegen. Die Vorlage durch das Kindertagesstättenwerk Pinneberg ist fristgemäß erfolgt.

In der Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf werden insgesamt 110 Kinder betreut. Die Betreuung erfolgt in 7 Gruppen (3 Krippen- und 4 Elementargruppen) mit einer Regelöffnungszeit von 8 – 16 Uhr. Es wird ein Früh- und Spätdienst angeboten.

Die Einnahmen für das Jahr 2019 belaufen sich auf 631.440,00 € und die Ausgaben auf 1.088.470,00 €. Daraus ergibt sich ein Defizit von 457.030,00 €, dass durch die Gemeinden Haseldorf und Haselau getragen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vergleich zum Jahr 2018 erhöht sich das geplante gemeindliche Defizit um 80.080,00 €.

Dies ist hauptsächlich durch die Erhöhungen bei den Personalkosten zu begründen. Hier werden für das Jahr 2019 Ausgaben von 64.600,00 € mehr eingeplant. Die Mehrkosten setzen sich durch die Lohnerhöhung von 2,5 %, der persönlichen Stufensteigerungen und erhöhten Personalkosten aufgrund der Rückkehr aus der Elternzeit sowie der Besetzung von Stellen, die in 2018 tatsächlich nicht besetzt gewesen sind, zusammen.

Weiterhin sind bei den Zuschüssen der Betriebskosten die Hochrechnungen für den Elementarbereich mit 10 % und für den Krippenbereich mit 28 % eingeflossen. Im

Jahr 2018 wurde mit 13 % und 30 % gerechnet. Daher sind die geplanten Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr mit geringeren Ansätzen angegeben. Die weiteren Erläuterungen zu den Ansätzen können der beigefügten Aufstellung für den Haushalt 2019 als **Anlage 2** entnommen werden.

Finanzierung:

Für das Jahr 2019 beträgt der gemeindliche Zuschussbedarf 457.030,00 €. Gemäß der vorliegenden Vereinbarung zwischen den Gemeinden Haseldorf und Haselau wird das Defizit auf Grundlage der Einwohnerzahlen per 31. März des Vorjahres aufgeteilt.

Die bedeutet für die Gemeinde Haselau eine Zahlung von 36,98 % in Höhe von 169.009,69 €.

Die Mittel sind im Haushalt der Gemeinde beim Produktsachkonto 36500.5318400 bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Durch den Kreis Pinneberg wird ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 4.860,00 € eingeplant. Weiterhin werden mit Zuschüssen für die Betriebskosten vom Land mit 141.050,00 € gerechnet.

Die Gemeinde Haselau erhält einen Betriebskostenzuschuss U 3 –Konnexitätsmittel- von ca. 30.000,00 €, die beim Produktsachkonto 365000.4141304 verbucht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem Kindertagesstättenwerk Pinneberg für den Betrieb der Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 einen Zuschuss von höchstens 169.009,69 € zu gewähren.

(Bröker)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltsplan 2019 Kindertagesstätte Elb-Arche

Anlage 2: Aufstellung der Jahre 2016 - 2019

Haushaltsplan

2019

1208033053 Kita Elb-Arche

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
Sachkonto				
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	276.280,00	274.250,00	246.059,00
41780	Sozialstaffel Korrektur 2018: 91.410,00	92.100,00	87.760,00	93.379,50
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune Korrektur 2018: 00,00	0,00	3.650,00	3.135,50
45130	Zuschüsse der Länder Betriebskosten Ü3 / Korrektur 2018: 67.210,00	59.500,00	84.980,00	73.910,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung Betriebskosten U3 / Korrektur 2018: 91.390,00	81.550,00	89.230,00	93.074,17
45140	Zuschüsse von Kreisen Betriebskostenförderung - ab 2018	4.860,00	0,00	0,00
45141	Zuschuss Kreis Betriebskostenförderung - bis 2017	0,00	5.600,00	1.713,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden Ausgleich Defizit / Korrektur 2018: 376.950,00	457.030,00	508.840,00	212.439,59
45900	Kostenausgleich Korrektur 2018: 18.000,00	19.900,00	0,00	30.416,21
49100	Ertrr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel Elternspenden 2017	0,00	0,00	798,35
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	82.175,08
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	0,00	0,00	2.760,09
73130	Aufw.Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	694,50
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	798,35
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	8.816,06
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
	Erträge:	991.220,00	1.054.310,00	839.860,49
	Aufwendungen:	0,00	0,00	10.308,91
	<u>Ergebnis:</u>	<u>991.220,00</u>	<u>1.054.310,00</u>	<u>829.551,58</u>

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
61081	Personal - Reinigung	25.350,00	0,00	7.035,55
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	3.000,00	2.000,00	2.520,21
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung	3.500,00	35.110,00	28.598,85
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	31.850,00	37.110,00	38.154,61
	Ergebnis:	-31.850,00	-37.110,00	-38.154,61

Kostenstelle 22113 Verwaltung				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	27.720,00	27.720,00	25.200,00
70300	Geschäftsaufwand	2.000,00	2.000,00	1.874,30
70320	Bücher, Zeitschriften	200,00	200,00	251,91
70410	Telefon- und Internetkosten	1.010,00	1.010,00	552,34
70500	Reisekosten	300,00	50,00	47,20
70950	Mitgliedsbeiträge	770,00	770,00	700,00
Summe 22113 Verwaltung				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	32.000,00	31.750,00	28.625,75
	Ergebnis:	-32.000,00	-31.750,00	-28.625,75

Kostenstelle 22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
40340	Erlöse - Getränke	2.880,00	3.840,00	3.705,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel Getränke-Englisch 2017	0,00	0,00	11.519,12

50100	Erträge frühere Geschäftsjahre		0,00	0,00	2,00
60140	Getränkekosten		2.880,00	3.840,00	1.889,87
70220	Spiel-u.Beschäft-material		5.500,00	5.500,00	4.259,24
70230	Veranstaltung		500,00	500,00	307,69
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.		0,00	0,00	1.205,00
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		0,00	0,00	12.119,25
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre		0,00	0,00	12,00
Summe 22114	päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand				
		Erträge:	2.880,00	3.840,00	15.226,12
		Aufwendungen:	8.880,00	9.840,00	19.793,05
		Ergebnis:	-6.000,00	-6.000,00	-4.566,93

Kostenstelle 22117 Med. Thearp. Aufwand					
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR	
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	220,00	220,00	19,81	
Summe 22117 Med. Thearp. Aufwand					
		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	220,00	220,00	19,81
		Ergebnis:	-220,00	-220,00	-19,81

Kostenstelle 22118 Inventar				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgleich Konto 65240 + 65290	530,00	300,00	656,24
65240	Abschreib.BGA Ausgleich Konto 49200	160,00	0,00	93,28
65290	Abschreib.GWG Ausgleich Konto 49200	370,00	300,00	562,96

70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Anschaffungen bis 250,00 netto	1.100,00	1.140,00	499,70
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung Anschaffungen ab 250,00 netto	1.500,00	0,00	2.285,24
Summe 22118 Inventar		Erträge: 530,00	300,00	656,24
		Aufwendungen: 3.130,00	1.440,00	3.441,18
		Ergebnis: -2.600,00	-1.140,00	-2.784,94

Kostenstelle 22119 Fortbildung				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
45142	Zuschuss Kreis - Qualitätsentw	0,00	0,00	1.487,50
64600	Aus- und Fortbildung	3.060,00	3.200,00	837,30
64601	Fachberatung	3.880,00	3.880,00	2.587,35
64609	Qualitätsentwicklung	0,00	0,00	1.487,50
Summe 22119 Fortbildung		Erträge: 0,00	0,00	1.487,50
		Aufwendungen: 6.940,00	7.080,00	4.912,15
		Ergebnis: -6.940,00	-7.080,00	-3.424,65

Kostenstelle 22120 päd. Personalkosten S/H				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis Ausgabe QE unter 61079	0,00	0,00	0,00
45169	Zusch.Land - 0,5 Fachkraft Korrektur 2018: 35.400,00	17.800,00	0,00	14.390,54
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	1.177,80
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	0,00	0,00	23.880,36
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb. Korrektur 2018: 812.150,00	876.750,00	941.650,00	749.439,28
61039	Personalaufw. - 0,5 Fachkraft Korrektur 2018: 35.400,00	17.800,00	0,00	14.390,54

61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Rezertifizierung Güte Siegel	1.500,00	0,00	0,00
Summe 22120 päd. Personalkosten S/H		Erträge: 17.800,00	0,00	39.448,70
		Aufwendungen: 896.050,00	941.650,00	763.829,82
		Ergebnis: -878.250,00	-941.650,00	-724.381,12

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.550,00	2.450,00	2.432,32
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	1.300,00	0,00	0,00
64000	Personalbezogener Sachaufwand	150,00	150,00	65,00
64500	Mitarbeitervertretung	4.140,00	4.370,00	4.179,96
64550	Betr. Eingliederungsmanagement	1.470,00	1.450,00	0,00
66220	Zweckg.Zuweisg.a.Kirchenkreis	0,00	0,00	48,00
Summe 22124 Personalnebenaufwand		Erträge: 0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen: 9.610,00	8.420,00	6.725,28
		Ergebnis: -9.610,00	-8.420,00	-6.725,28

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
61084	Personal - Hausmeister	0,00	0,00	-207,88
71131	Fremdleistungen Hauswardienst	3.000,00	0,00	0,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	4.200,00	7.750,00	6.585,35
71220	Instandhaltung Gebäude Ansatz 2018 unter Konto 71210	3.050,00	0,00	0,00
72110	Abfallgebühren	1.350,00	1.350,00	1.344,16

72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	2.000,00	1.950,00	1.785,87
72150	Schornsteinreinigung Kehrgebühren	50,00	50,00	0,00
72200	Versicherungen	280,00	280,00	276,05
75210	Heizung, Brennstoffkosten	2.600,00	3.310,00	2.239,16
75220	Strom	7.220,00	6.250,00	8.845,78
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen		Erträge: 0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen: 23.750,00	20.940,00	20.868,49
		Ergebnis: -23.750,00	-20.940,00	-20.868,49

Kostenstelle 22216 Sprachförderung				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun	8.000,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	8.000,00	0,00	0,00
Summe 22216 Sprachförderung		Erträge: 8.000,00	0,00	0,00
		Aufwendungen: 8.000,00	0,00	0,00
		Ergebnis: 0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22240 Küche SH				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	68.040,00	68.040,00	58.984,50
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	0,00	0,00	2.478,00
60100	Verpflegung	44.000,00	43.380,00	41.107,70
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	24.660,00	17.685,26
61082	Personal - Küche	24.040,00	0,00	0,00

70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	1.546,00
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	1.123,54
Summe 22240 Küche SH				
	Erträge:	68.040,00	68.040,00	61.462,50
	Aufwendungen:	68.040,00	68.040,00	61.462,50
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Haushaltsplan
1208033053 Kita Elb-Arche

25. Juli 2018

11:38:17
 KKHHW-SHIVSCHWARZ
 Seite 1

Kostenstelle	PLAN			PLAN		
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
	2019 EUR	2019 EUR	2019 EUR	2018 EUR	2018 EUR	2018 EUR
22100	991.220,00	0,00	991.220,00	1.054.310,00	0,00	1.054.310,00
22111		31.850,00	-31.850,00		37.110,00	-37.110,00
22113		32.000,00	-32.000,00		31.750,00	-31.750,00
22114	2.880,00	8.880,00	-6.000,00	3.840,00	9.840,00	-6.000,00
22117		220,00	-220,00		220,00	-220,00
22118	530,00	3.130,00	-2.600,00	300,00	1.440,00	-1.140,00
22119		6.940,00	-6.940,00		7.080,00	-7.080,00
22120	17.800,00	896.050,00	-878.250,00	0,00	941.650,00	-941.650,00
22124		9.610,00	-9.610,00		8.420,00	-8.420,00
22130		23.750,00	-23.750,00		20.940,00	-20.940,00
22216	8.000,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22240	68.040,00	68.040,00	0,00	68.040,00	68.040,00	0,00
	1.088.470,00	1.088.470,00	0,00	1.126.490,00	1.126.490,00	0,00

33053 - Kita Elb Arche

Regelöffnungszeiten 08:00 - 16:00 Uhr

Kinderbelegung 2019

Teilnahmebeiträge per 01.08.2018

Gruppe	Uhrzeit von bis	Std.	Kinder	Entgelt mtl Kind	Entgelt jährlich
Bären (Krippe)	8.00-14.00	6	10	338,00 €	40.560,00 €
Schäfchen (Krippe)	8.00-14.00	6	10	338,00 €	40.560,00 €
Marienkäfer (Krippe)	8.00-16.00	8	10	456,00 €	54.720,00 €
Hasen	8.00-12.00	4	20	152,00 €	36.480,00 €
Eichhörnchen	8.00-14.00	6	20	226,00 €	54.240,00 €
Grashüpfer	8.00-16.00	8	20	304,00 €	72.960,00 €
Schmetterlinge	8.00-16.00	8	20	304,00 €	72.960,00 €
7 Gruppen					
Frühdienst Krippe	7.00-8.00	1	5	55,00 €	3.300,00 €
Frühdienst Elementar	7.00-8.00	1	15	37,00 €	6.660,00 €
Spätdienst Elementar	12.00-13.00 - ohne Essen	1	12	37,00 €	5.328,00 €
					387.768,00 €
7 Gruppen					
	Regelkinder		110		
	Einzelintegrationskinder		0	hiervon 95%	368.379,60
	Gesamte Kinderzahl		110	für den Planansatz im HP 2019	368.379,60 €
Der Gesamtbetrag teilt sich auf in					
1. Erlöse aus Elternbeiträgen			75%	41600.22100	276.284,70 €
2. Erlöse Sozialstaffel - Kreis			25%	41780.22100	92.094,90 €
					368.379,60 €
Mittagessen	40300.22240		90	63,00 €	68.040,00 €

Kindertagesstätte Elb-Arche Haseldorf Haushalt 2019

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Plan 2019	Unterschied Plan 2018 - 2019	Bemerkungen Haushalt 2019
22100 Allgemeine Erträge										
41600 Elternbeiträge	232.778,00 €	247.640,00 €	- 14.862,00 €	246.059,00 €	304.470,00 €	- 58.411,00 €	274.250,00 €	276.280,00 €	2.030,00 €	Siehe Berechnung der Anlage zum Haushaltsplan.
41780 Sozialstaffel	73.598,50 €	58.810,00 €	14.788,50 €	93.379,50 €	72.300,00 €	21.079,50 €	91.410,00 €	92.100,00 €	690,00 €	Die Leistungen wurden ab August 2017 eingestellt.
41781 zusätzl. Sozialstaffel Kommune	3.405,50 €	3.100,00 €	305,50 €	3.135,50 €	3.800,00 €	- 664,50 €	- €	- €	0,00 €	
45130 Zuschuss Land BK Ü3	58.854,13 €	63.470,00 €	- 4.615,87 €	73.910,00 €	88.580,00 €	- 14.670,00 €	67.210,00 €	59.500,00 €	-7.710,00 €	Auf Grundlage der Hochrechnung mit 10 % von den Personalkosten im Elementarbereich mit 594.990,00 €
45135 Zuschuss Land U3	69.034,11 €	62.610,00 €	6.424,11 €	93.074,17 €	97.950,00 €	- 4.875,83 €	91.390,00 €	81.550,00 €	-9.840,00 €	Auf Grundlage der Hochrechnung mit 28 % von den Personalkosten im Krippenbereich mit 291.250,00 €.
45140 Zuschuss Kreis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	4.860,00 €	4.860,00 €	ab 2018 -vorher bei 45141-. In 2018 wurde 1 Gruppe zuviel eingeplant.
45141 Zuschuss Kreis	3.426,00 €	4.090,00 €	- 664,00 €	1.713,00 €	5.600,00 €	- 3.887,00 €	5.600,00 €	- €	-5.600,00 €	bis 2017. Ab 2018 bei 45140.
45150 Zuschüsse von Gemeinden -Defizit-	319.945,00 €	319.945,00 €	- €	336.964,99 €	382.620,00 €	- 45.655,01 €	376.950,00 €	457.030,00 €	80.080,00 €	
45900 Kostenausgleich	18.194,50 €	- €	18.194,50 €	30.416,21 €	- €	30.416,21 €	18.000,00 €	19.900,00 €	1.900,00 €	Mit 5 auswärtigen Kindern gerechnet
49100 Ertr.Auflösg.,SoPo m.Fin.d.	798,35 €	- €	798,35 €	798,35 €	- €	798,35 €	- €	- €	0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	11.035,46 €	- €	11.035,46 €	82.175,08 €	- €	82.175,08 €	- €	- €	0,00 €	Abrechnung Vorjahre durch den Kreis Pinneberg.
56100 Ertragszinsen Kontokorrent	2.389,07 €	- €	2.389,07 €	2.760,09 €	- €	2.760,09 €	- €	- €	0,00 €	
58700 Ert.a. Entgelten f. Mahnungen	10,00 €	- €	10,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
73130 Aufw. Einzelwertberichtigung	- €	- €	- €	694,50 €	- €	694,50 €	- €	- €	0,00 €	
74100 Zuf. Sonderp.m.Finanzdeckung	798,35 €	- €	798,35 €	798,35 €	- €	798,35 €	- €	- €	0,00 €	
75300 aufw.f.frühere Geschäftsjahre	4.212,00 €	- €	4.212,00 €	8.816,06 €	- €	8.816,06 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	793.468,62 €	759.665,00 €	33.803,62 €	964.385,89 €	955.320,00 €	9.065,89 €	924.810,00 €	991.220,00 €	66.410,00 €	
Summe Aufwendungen	5.010,35 €	- €	5.010,35 €	10.308,91 €	- €	10.308,91 €	- €	- €	0,00 €	
Ergebnis	788.458,27 €	759.665,00 €	28.793,27 €	954.076,98 €	955.320,00 €	- 1.243,02 €	924.810,00 €	991.220,00 €	66.410,00 €	
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich										
61074 Aufw.f.Aushilfen n. Stellenplan	54,16 €	- €	54,16 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
61076 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €	66,00 €	- €	66,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
61081 Personal - Reinigung	- €	- €	- €	7.035,55 €	- €	7.035,55 €	- €	25.350,00 €	25.350,00 €	Ab November 2017 erfolgt die Reinigung mit eigenem Personal.
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.502,03 €	1.500,00 €	2,03 €	2.520,21 €	2.000,00 €	520,21 €	2.000,00 €	3.000,00 €	1.000,00 €	Durch die Reinigung mit eigenem Personal, sind die Reinigungsmittel selber zu beschaffen. Daher wurde der Ansatz um 1.000 € erhöht.

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Plan 2019	Unterschied Plan 2018 - 2019	Bemerkungen Haushalt 2019
71111 Fremdleistung Gebäudereinigung	26.626,74 €	25.600,00 €	1.026,74 €	28.598,85 €	30.000,00 €	- 1.401,15 €	35.110,00 €	3.500,00 €	-31.610,00 €	Bis Oktober 2017 erfolgte die Reinigung durch eine Firma. In 2019 sind die Mittel für Fenster- und Grundreinigung des Fußbodens durch eine Firma eingeplant.
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	28.248,93 €	27.100,00 €	1.148,93 €	38.154,61 €	32.000,00 €	6.154,61 €	37.110,00 €	31.850,00 €	-5.260,00 €	
Summe	- 28.248,93 €	- 27.100,00 €	- 1.148,93 €	- 38.154,61 €	- 32.000,00 €	- 6.154,61 €	- 37.110,00 €	- 31.850,00 €	5.260,00 €	
22113 Verwaltung										
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan	30,76 €	- €	30,76 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	24.444,00 €	23.940,00 €	504,00 €	25.200,00 €	27.720,00 €	- 2.520,00 €	27.720,00 €	27.720,00 €	0,00 €	pro Kind 21,00 € / Monat: 110 Kinder x 21,00 € x 12 Monate
70300 Geschäftsaufwand	1.287,91 €	1.000,00 €	287,91 €	1.874,30 €	1.000,00 €	874,30 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	
70320 Bücher, Zeitschriften	187,30 €	200,00 €	- 12,70 €	251,91 €	200,00 €	51,91 €	200,00 €	200,00 €	0,00 €	
70410 Telefon- und Internetkosten	546,04 €	600,00 €	- 53,96 €	552,34 €	600,00 €	- 47,66 €	1.010,00 €	1.010,00 €	0,00 €	
70500 Reisekosten	32,00 €	50,00 €	- 18,00 €	47,20 €	50,00 €	- 2,80 €	50,00 €	300,00 €	250,00 €	Für Fahrten der Leitung zu den Dienst- & sonstigen Besprechungen wurde der Ansatz erhöht.
70950 Mitgliedsbeiträge	700,00 €	670,00 €	30,00 €	700,00 €	770,00 €	- 70,00 €	770,00 €	770,00 €	0,00 €	110 Kinder x 7,00 € = 770,00 €
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	27.228,01 €	26.460,00 €	768,01 €	28.625,75 €	30.340,00 €	- 1.714,25 €	31.750,00 €	32.000,00 €	250,00 €	
Summe	- 27.228,01 €	- 26.460,00 €	- 768,01 €	- 28.625,75 €	- 30.340,00 €	- 1.714,25 €	- 31.750,00 €	- 32.000,00 €	-250,00 €	
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand										
40340 Erlöse - Getränke	4.235,00 €	3.420,00 €	815,00 €	3.705,00 €	3.840,00 €	- 135,00 €	3.840,00 €	2.880,00 €	-960,00 €	In 2018 wurde mit 4 € / Kind & Monat und in 2019 mit 3 € / Kind & Monat für 80 Kinder gerechnet.
49100 Ertr.Auflösg.,SoPo m.Fin.d	11.676,35 €	- €	11.676,35 €	11.519,12 €	- €	11.519,12 €	- €	- €	0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	4,00 €	- €	4,00 €	2,00 €	- €	2,00 €	- €	- €	0,00 €	
60140 Getränkekosten	2.504,45 €	3.420,00 €	- 915,55 €	1.889,87 €	3.840,00 €	- 1.950,13 €	3.840,00 €	2.880,00 €	-960,00 €	Ausgaben für Getränke dürfen nur in Höhe der Einnahme (40340) erfolgen.
70220 Spiel- und Beschäft-material	4.174,47 €	4.750,00 €	- 575,53 €	4.259,24 €	5.500,00 €	- 1.240,76 €	5.500,00 €	5.500,00 €	0,00 €	
70230 Veranstaltung	491,50 €	500,00 €	- 8,50 €	307,69 €	500,00 €	- 192,31 €	500,00 €	500,00 €	0,00 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	1.872,78 €	- €	1.872,78 €	1.205,00 €	- €	1.205,00 €	- €	- €	0,00 €	
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	11.519,12 €	- €	11.519,12 €	12.119,25 €	- €	12.119,25 €	- €	- €	0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	19,00 €	- €	19,00 €	12,00 €	- €	12,00 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	15.915,35 €	3.420,00 €	12.495,35 €	15.226,12 €	3.840,00 €	11.386,12 €	3.840,00 €	2.880,00 €	-960,00 €	
Summe Aufwendungen	20.581,32 €	8.670,00 €	11.911,32 €	19.793,05 €	9.840,00 €	9.953,05 €	9.840,00 €	8.880,00 €	-960,00 €	
Ergebnis	- 4.665,97 €	- 5.250,00 €	584,03 €	- 4.566,93 €	- 6.000,00 €	1.433,07 €	- 6.000,00 €	- 6.000,00 €	0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Plan 2019	Unterschied Plan 2018 - 2019	Bemerkungen Haushalt 2019
22117 Med. Thearp.Aufwand										
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	4,50 €	190,00 €	- 185,50 €	19,81 €	220,00 €	- 200,19 €	220,00 €	220,00 €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	4,50 €	190,00 €	- 185,50 €	19,81 €	220,00 €	- 200,19 €	220,00 €	220,00 €	0,00 €	
Ergebnis	- 4,50 €	- 190,00 €	185,50 €	- 19,81 €	- 220,00 €	200,19 €	- 220,00 €	- 220,00 €	0,00 €	
22118 Inventar										
49200 Ertr.Auflösg.,SoPo ohne Fin.d.	426,71 €	- €	426,71 €	656,24 €	500,00 €	156,24 €	300,00 €	530,00 €	230,00 €	
65240 Abschreib. BGA Ausgl.Konto 49200	- €	- €	- €	93,28 €	- €	93,28 €	- €	160,00 €	160,00 €	
65290 Abschreib. GWG Ausgl. Konto 49200	426,71 €	- €	426,71 €	562,96 €	500,00 €	62,96 €	300,00 €	370,00 €	70,00 €	
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.632,57 €	1.000,00 €	632,57 €	499,70 €	1.140,00 €	- 640,30 €	1.140,00 €	1.100,00 €	-40,00 €	Anschaffung von Kleinstmaterial
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	399,00 €	- €	399,00 €	2.285,24 €	- €	2.285,24 €	- €	1.500,00 €	1.500,00 €	Es soll ein neuer Laptop für das Büro angeschafft werden. Der bisherige PC ist 15 Jahre alt.
Summe Erträge	426,71 €	- €	426,71 €	656,24 €	500,00 €	156,24 €	300,00 €	530,00 €	230,00 €	
Summe Aufwendungen	2.458,28 €	1.000,00 €	1.458,28 €	3.441,18 €	1.640,00 €	1.801,18 €	1.440,00 €	3.130,00 €	1.690,00 €	
Ergebnis	- 2.031,57 €	- 1.000,00 €	- 1.031,57 €	- 2.784,94 €	- 1.140,00 €	- 1.644,94 €	- 1.140,00 €	- 2.600,00 €	-1.460,00 €	
22119 Fortbildung										
45142 Zuschuss Kreis - Qualitätsentw.	- €	- €	- €	1.487,50 €	- €	1.487,50 €	- €	- €	0,00 €	
64600 Aus- und Fortbildung	1.282,50 €	2.600,00 €	- 1.317,50 €	837,30 €	2.900,00 €	- 2.062,70 €	3.200,00 €	3.060,00 €	-140,00 €	153,00 € / je Planstelle (20 MA)
64601 Fachberatung	3.247,30 €	3.180,00 €	67,30 €	2.587,35 €	3.750,00 €	- 1.162,65 €	3.880,00 €	3.880,00 €	0,00 €	35,30 € x 110 Kinder
64609 Qualitätsentwicklung	- €	- €	- €	1.487,50 €	- €	1.487,50 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	1.487,50 €	- €	1.487,50 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	4.529,80 €	5.780,00 €	- 1.250,20 €	4.912,15 €	6.650,00 €	- 1.737,85 €	7.080,00 €	6.940,00 €	-140,00 €	
Ergebnis	- 4.529,80 €	- 5.780,00 €	1.250,20 €	- 3.424,65 €	- 6.650,00 €	3.225,35 €	- 7.080,00 €	- 6.940,00 €	140,00 €	
22120 päd. Personalkosten S/H										
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	863,33 €	- €	863,33 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
45169 Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	- €	- €	- €	14.390,54 €	- €	14.390,54 €	35.400,00 €	17.800,00 €	-17.600,00 €	Die bisherige Bewilligung läuft bis Mitte 2019, daher wurden die Einnahmen nur bis dahin berechnet.
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	- €	- €	- €	1.177,80 €	- €	1.177,80 €	- €	- €	0,00 €	
50530 Kostenerst. V. Krankenkassen	- €	- €	- €	23.880,36 €	- €	23.880,36 €	- €	- €	0,00 €	

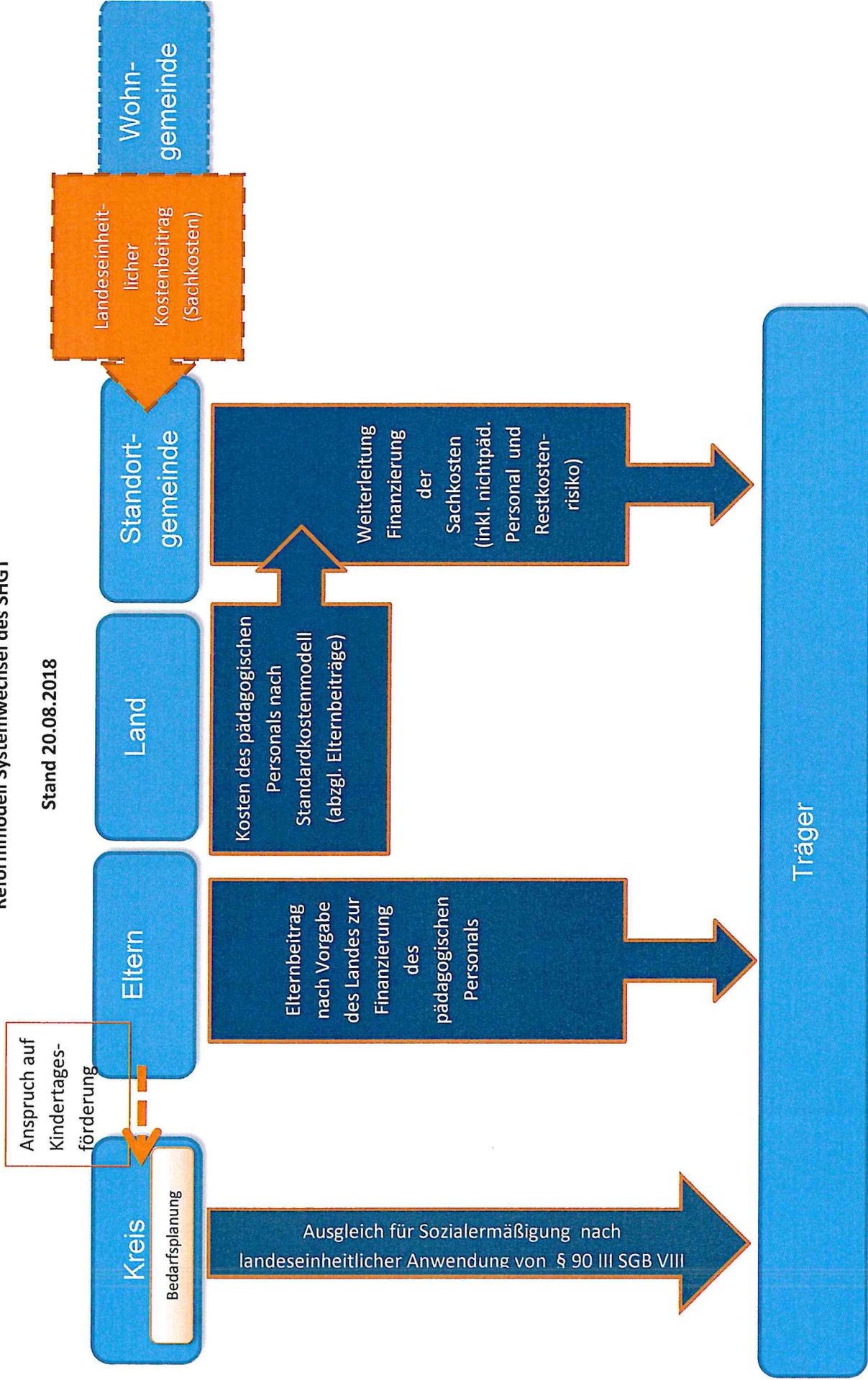
Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Plan 2019	Unterschied Plan 2018 - 2019	Bemerkungen Haushalt 2019
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	660.068,86 €	653.750,00 €	6.318,86 €	749.439,28 €	827.450,00 €	- 78.010,72 €	812.150,00 €	876.750,00 €	64.600,00 €	Die Mehrkosten von 64.600,00 € setzen sich wie folgt zusammen: Lohnerhöhung 2,5 % = 20.300,00 € ; Höhere Lohnkosten aufgrund von Rückkehr aus Elternzeit im Vergleich zur Vertretungskraft = 12.500,00 € ; Persönliche Stufensteigerungen = 7.800,00 € ; Besetzung des Fehlbedarfes, der in 2018 nicht besetzt gewesen ist = 24.000,00 € .
61039 Personalausw. - 0,5 Fachkraft	- €	- €	- €	14.390,54 €	- €	14.390,54 €	35.400,00 €	17.800,00 €	-17.600,00 €	Die bisherige Bewilligung läuft bis Mitte 2019, daher wurden die Personalkosten nur bis dahin berechnet.
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan	- €	13.075,00 €	- 13.075,00 €		16.550,00 €	- 16.550,00 €			0,00 €	
61079 Weit.so.Perso.a.Lohn-u.Geh.ch. Rzertifizierung Güte Siegel	863,33 €	- €	863,33 €	- €	- €	- €	- €	1.500,00 €	1.500,00 €	Die Erstkosten für das Güte Siegel wurden von der Kirche übernommen. Alle drei Jahre erfolgt eine Nachprüfung, die in 2019 ansteht.
Summe Erträge	863,33 €	- €	863,33 €	39.448,70 €	- €	39.448,70 €	35.400,00 €	17.800,00 €	-17.600,00 €	
Summe Aufwendungen	660.932,19 €	666.825,00 €	- 5.892,81 €	763.829,82 €	844.000,00 €	- 80.170,18 €	847.550,00 €	896.050,00 €	48.500,00 €	
Ergebnis	- 660.068,86 €	- 666.825,00 €	6.756,14 €	- 724.381,12 €	- 844.000,00 €	119.618,88 €	- 812.150,00 €	- 878.250,00 €	-66.100,00 €	
22124 Personalnebenaufwand										
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.338,42 €	2.550,00 €	- 211,58 €	2.432,32 €	2.500,00 €	- 67,68 €	2.450,00 €	2.550,00 €	100,00 €	
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.300,00 €	1.300,00 €	Die Zahlung in 2019 erfolgt für das Jahr 2018. In den Vorjahren wurden keine Mittel eingeplant -Zahlung durch die Kirchengemeinde-. Ab 2020 wird sich der Ansatz verringern (ca. 200 - 300 €), da eine Pauschale für alle Einrichtungen gezahlt wird, die auf die einzelnen Kindertagesstätten aufgeteilt wird.
64000 Personalbezogener Sachaufwand	- €	150,00 €	- 150,00 €	65,00 €	150,00 €	- 85,00 €	150,00 €	150,00 €	0,00 €	
64500 Mitarbeitervertretung	3.399,96 €	3.230,00 €	169,96 €	4.179,96 €	3.740,00 €	439,96 €	4.370,00 €	4.140,00 €	-230,00 €	pro Mitarbeiter 230,00 €
64550 Betr. Eingliederungsmanagement	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.450,00 €	1.470,00 €	20,00 €	pro Mitarbeiter 81,50 €
66220 Zweckg.Zuweisg.a.Kirchenkreis	- €	- €	- €	48,00 €	- €	48,00 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	5.738,38 €	5.930,00 €	- 191,62 €	6.725,28 €	6.390,00 €	335,28 €	8.420,00 €	9.610,00 €	1.190,00 €	
Ergebnis	- 5.738,38 €	- 5.930,00 €	191,62 €	- 6.725,28 €	- 6.390,00 €	335,28 €	- 8.420,00 €	- 9.610,00 €	-1.190,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Plan 2019	Unterschied Plan 2018 - 2019	Bemerkungen Haushalt 2019
22130 Gebäude und Aussenanlagen										
61084 Personal - Hausmeister	- €	- €	- €	207,88 €	- €	207,88 €	- €	- €	0,00 €	
71131 Fremdleistungen Hauswartdienst	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	3.000,00 €	3.000,00 €	Durch das Kita-Werk wird für kleine Reparaturen ein Hausmeisterdienst beauftragt. Bislang erfolgten die Reparaturen durch die Kirchengemeinde oder Firmen.
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	7.823,07 €	5.800,00 €	2.023,07 €	6.585,35 €	15.000,00 €	8.414,65 €	7.750,00 €	4.200,00 €	-3.550,00 €	Die Mittel der Gebäudeunterhaltung werden ab 2019 unter 71220 verbucht. Die verbliebenen Mittel von 4.200,00 € setzten sich aus Spiel- und Fallsand, Sicherheitsprüfung, Baumschnitte und Winterdienst zusammen.
71220 Instandhaltung Gebäude	- €	- €	- €	- €	2.500,00 €	2.500,00 €	- €	3.050,00 €	3.050,00 €	Für die Gebäudeunterhaltung und Wartungen sind Mittel von 3.050,00 € eingeplant worden. Bis 2018 wurden diese Mittel bei 71210 verbucht.
72110 Abfallgebühren	1.344,16 €	1.350,00 €	5,84 €	1.344,16 €	1.350,00 €	5,84 €	1.350,00 €	1.350,00 €	0,00 €	
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.804,37 €	2.040,00 €	235,63 €	1.785,87 €	2.040,00 €	254,13 €	1.950,00 €	2.000,00 €	50,00 €	
72150 Schornsteinreinigung	38,37 €	- €	38,37 €	- €	100,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €	
72200 Versicherungen	246,05 €	250,00 €	3,95 €	276,05 €	280,00 €	3,95 €	280,00 €	280,00 €	0,00 €	Von Seiten der Kirche wurden Sammelversicherungen abgeschlossen. Die Berechnung erfolgt nach den Kinderzahlen der Betriebserlaubnis für die Haftpflicht- und Unfallversicherung je Platz.
75210 Heizung, Brennstoffkosten	2.872,58 €	4.290,00 €	1.417,42 €	2.239,16 €	2.540,00 €	300,84 €	3.310,00 €	2.600,00 €	-710,00 €	
75220 Strom	6.542,90 €	4.770,00 €	1.772,90 €	8.845,78 €	4.770,00 €	4.075,78 €	6.250,00 €	7.220,00 €	970,00 €	
77200 Langfristige Zinsaufwendungen	76,06 €	180,00 €	103,94 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
77250 Tilgung	2.403,09 €	2.450,00 €	46,91 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	23.150,65 €	21.130,00 €	2.020,65 €	20.868,49 €	28.580,00 €	7.711,51 €	20.940,00 €	23.750,00 €	2.810,00 €	
Ergebnis	- 23.150,65 €	- 21.130,00 €	- 2.020,65 €	- 20.868,49 €	- 28.580,00 €	7.711,51 €	- 20.940,00 €	- 23.750,00 €	-2.810,00 €	
22216 Sprachförderung										
45136 Zuschuss Land - Sprachförderung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	8.000,00 €	8.000,00 €	In den Vorjahren sind die Zuschüssen nicht beantragt worden. Es werden Elementarkinder mit 100,00 € / Jahr gefördert.
61030 Pers.aufw.privatr.ang. Mitarb.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	8.000,00 €	8.000,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	8.000,00 €	8.000,00 €	
Summe Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	8.000,00 €	8.000,00 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2016	Plan 2016	Differenz Ist - Plan 2016	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Plan 2018 <small>lt. Neuberechnung vom 07.11.2017</small>	Plan 2019	Unterschied Plan 2018 - 2019	Bemerkungen Haushalt 2019
22240 Küche SH										
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	53.732,78 €	54.000,00 €	- 267,22 €	58.984,50 €	64.800,00 €	- 5.815,50 €	68.040,00 €	68.040,00 €	0,00 €	Die Berechnung erfolgt für 90 Kinder mit 63,00 € monatlich pro Kind.
45151 Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	1.300,00 €	- €	1.300,00 €	2.478,00 €	- €	2.478,00 €	- €	- €	0,00 €	
49100 Ertr.Auflösg. SoPo m.Fin.d	1.171,94 €	- €	1.171,94 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	60,00 €	- €	60,00 €		- €	- €			0,00 €	
60100 Verpflegung	38.718,80 €	38.000,00 €	718,80 €	41.107,70 €	48.800,00 €	- 7.692,30 €	43.380,00 €	44.000,00 €	620,00 €	
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	16.693,92 €	16.000,00 €	693,92 €	17.685,26 €	16.000,00 €	1.685,26 €	24.660,00 €	- €	-24.660,00 €	Für die Küchentätigkeit wurde eigenes Personal eingestellt.
61082 Personal - Küche	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	24.040,00 €	24.040,00 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	- €	- €	- €	1.546,00 €	- €	1.546,00 €	- €	- €	0,00 €	
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	- €	- €	- €	1.123,54 €	- €	1.123,54 €	- €	- €	0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	852,00 €		852,00 €		- €	- €			0,00 €	
Summe Erträge	56.264,72 €	54.000,00 €	2.264,72 €	61.462,50 €	64.800,00 €	- 3.337,50 €	68.040,00 €	68.040,00 €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	56.264,72 €	54.000,00 €	2.264,72 €	61.462,50 €	64.800,00 €	- 3.337,50 €	68.040,00 €	68.040,00 €	0,00 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	- €	- €	0,00 €	
Erträge	866.938,73 €	817.085,00 €	49.853,73 €	1.082.666,95 €	1.024.460,00 €	58.206,95 €	1.032.390,00 €	1.088.470,00 €	56.080,00 €	
Aufwendungen	834.147,13 €	817.085,00 €	17.062,13 €	958.141,55 €	1.024.460,00 €	- 66.318,45 €	1.032.390,00 €	1.088.470,00 €	56.080,00 €	
Ergebnis	32.791,60 €	- €	32.791,60 €	124.525,40 €	- €	124.525,40 €	- €	- €	0,00 €	

Reformmodell Systemwechsel des SHGT

Stand 20.08.2018



Kiel, 20.08.2018
Aktenzeichen: 51.51.30.05 Bü/BI

Reform der Kindertagesstättenfinanzierung: Modell Systemwechsel

Vom Zuschusssystem zur Kostenaufteilung

Erläuterungen zum Vorschlag des SHGT

Zusammenfassung

Das Reformmodell des SHGT bedeutet einen **Systemwechsel** bei der Kitafinanzierung, indem es

- eine Aufteilung von Kostenblöcken zwischen Land, Kommunen und Eltern anstelle des bürokratischen Aufwandes für die Verteilung von Zuschüssen vorsieht,
- Land, Eltern und Kommunen zu Finanzierungspartnern nach fairen und transparenten Regeln macht,
- die Verwendung öffentlicher Mittel und die soziale Ermäßigung landesweit vereinheitlicht,
- die Elternbeiträge wirtschaftlich dem Land zurechnet,
- und so insgesamt künftige Schritte bei der Qualitätsentwicklung und der Absenkung der Elternbeiträge erleichtert.

Dagegen werden die bewährten Beziehungen beibehalten

- zwischen den Eltern und den Trägern (Betreuungsverhältnis, Inkasso der Beiträge),
- zwischen den Trägern und Beschäftigten (Arbeitsverhältnis usw.),
- zwischen den Standortgemeinden und den Trägern (Finanzierungsvertrag, ehrenamtliche Steuerung der Angebote, Trägersauswahl),
- zwischen den Kreisen und den Gemeinden, was die gesetzliche Aufgabenteilung betrifft (die Kreise bleiben zuständig für die Bedarfsplanung, den Rechtsanspruch und die soziale Ermäßigung).

Das **bisherige Finanzierungssystem** beruht neben der Vertragsbeziehung zwischen den Gemeinden und den Trägern und dem mit über 50 % zu hohen gemeindlichen Finanzierungsanteil auf einem Zuschusssystem mit diversen Förderrichtlinien und einem mehrstufigen Verteilungsweg mit zahlreichen unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben. Aus Sicht der Träger sind im bisherigen Verfahren allein 11 unterschiedliche Finanzierungsquellen des Landes zu beachten. Es gibt 8 unterschiedliche Verteilschlüssel vom Land auf die Kreise und 11 unterschiedliche Verteilschlüssel der Kreise. All dies kann wegfallen.

Der **Systemwechsel** bedeutet: statt Zuschüssen verschiedener Zuschussgeber soll die Kita-Finanzierung künftig nach dem System der **Kostenaufteilung** erfolgen.

Dabei tragen **Land und Eltern die Kosten des pädagogischen Personals**, während die **Städte und Gemeinden die Sachkosten** (inklusive des nicht pädagogischen Personals und des Restkostenrisikos) finanzieren. Das Land bestimmt über den von den Eltern zu tragenden Anteil und regelt eine **landeseinheitliche Sozialstaffel** sowie **Geschwisterermäßigung**. Die bei den Trägern eingenommenen Elternbeiträge werden wirtschaftlich dem Land zugerechnet und mindern so die vom Land zu finanzierenden Kosten des pädagogischen Personals.

Diese Kostenaufteilung folgt dem **Vorbild des Schulwesens** mit der Ausnahme, dass die Träger weiterhin für die Beschäftigten verantwortlich sind.

Für die Berechnung der Personalkostenfinanzierung durch das Land kann das **Standardkostenmodell** des Städteverbandes herangezogen werden. Der vom Land finanzierte Standard muss die gegenwärtigen Bedarfe, die notwendige Qualitätsentwicklung und die Kostendynamisierung absichern. Es erfolgt eine Objektfinanzierung der Plätze auf Basis der Bedarfsplanung. Kommunen und Träger, die über den Standard hinaus etwas leisten wollen, müssten diese zusätzlichen Maßnahmen aus eigenen Mitteln finanzieren. Beim Standardkostenmodell ist eine Übergangsregelung für die Fälle tatsächlich deutlich höherer Kosten bei einzelnen Trägern erforderlich.

Die vom Land gestellten Mittel für die Personalkosten gehen an die Verwaltungen der Standortgemeinden (also die hauptamtlich verwalteten Gemeinden, Ämter und Verwaltungsgemeinschaften) und werden von diesen zusammen mit den eigenen Mitteln an die Träger weitergegeben.

Die **soziale Ermäßigung** von Elternbeiträgen wird künftig aufgetrennt. Eine Staffelung für die Geschwisterermäßigung wird zum Bestandteil der landesweit einheitlichen Festlegung von Elternbeiträgen gemacht. Die darüber hinaus vorgeschriebene Ermäßigung von Elternbeiträgen wird wie bisher von den Kreisen finanziert und gegenüber den Trägern erstattet. Dabei könnten die Maßstäbe für die soziale Staffelung und die Anwendung von § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Land vereinheitlicht werden.

Welche Vorteile hat der Systemwechsel für die Träger ?

- Für die Träger entfällt der Aufwand für die Beantragung von Zuschüssen, für die Befassung mit den bisherigen Förderrichtlinien und Finanzierungsquellen und für die Beachtung der unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Kreise.
- Die öffentliche Finanzierung erfolgt landesweit nach einheitlichen Regeln.
- Für die Träger reduziert sich die Zahl der unmittelbaren Finanzierungsquellen drastisch (nur noch Eltern und Standortgemeinde, mit Ausnahme der sozialen Ermäßigung).
- Je stärker das Land die Elternbeiträge vereinheitlicht und systematisiert, desto stärker entfällt bei den Trägern der Aufwand für die Kalkulation dieser Beiträge.
- Für die Träger erfolgt die Refinanzierung der Personal- und Sachkosten schneller und planbarer.

Welche Vorteile hat der Systemwechsel für das Land ?

- Alle Ziele der Reform werden erreicht.
- Der Aufwand für die Erstellung und Abwicklung der zahlreichen bisherigen Finanzierungsregelungen und Förderrichtlinien entfällt. Neu sind die Finanzbeziehungen zu den Verwaltungen der Standortkommunen für die Weiterleitung der Personalkostenmittel.

- Das Land kann eine landesweit einheitliche Höhe der Elternbeteiligung bestimmen und der gewünschten Entwicklung anpassen.
- Die anzulegenden Personalstandards können durch die Personalkostenfinanzierung des Landes vereinheitlicht und leichter weiterentwickelt werden.
- Die Maßstäbe für die soziale Ermäßigung können vereinheitlicht werden.
- Das Land kann die Entwicklung der Qualitätsstandards besser steuern.

Welche Vorteile hat der Systemwechsel für die Eltern ?

- Das Land hat eine effektive Möglichkeit, die Höhe der Elternbeteiligung landesweit zu bestimmen und anzupassen.
- Die Höhe der Elternbeiträge kann vereinheitlicht werden.
- Die soziale Ermäßigung und die Geschwisterregelung können landesweit nach einheitlichen Maßstäben erfolgen.
- Die Planungssicherheit für die Träger und Standortgemeinden als Voraussetzung für den Ausbau der Betreuung bleibt erhalten.
- Kostenübernahmeentscheidungen der Wohnsitzgemeinden können schneller erfolgen, da der Betrag landeseinheitlich festgelegt wird.

Inwieweit bringt der Systemwechsel Vereinfachung und Bürokratieabbau ?

- Im System der Regelfinanzierung entfällt eine behördlich und finanziell beteiligte Ebene. Die bisherigen Betriebskostenzuschüsse der Kreise können z. B. für überörtliche Betreuungsaufgaben und die bessere Finanzierung der Tagespflege eingesetzt werden.
- Die 11 unterschiedlichen Mittelquellen des Landes können auf die Personalkostenfinanzierung und damit eine einzige Quelle vereinigt werden.
- Die Zuschussverfahren vom Land zu den Kreisen fallen weg.
- Zuschussverfahren von den Kreisen zu den Gemeinden mit 11 unterschiedlichen Regelungen fallen weg.
- Bei den Kreisen entfällt der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung und Weiterleitung der Landesmittel.
- Die 11 unterschiedlichen Sozialstaffelregelungen können entfallen, ebenso die unterschiedlichen Regelungen zur Geschwisterermäßigung.

Was bleibt aus dem bisherigen Finanzierungssystem erhalten?

- Das Vertragsverhältnis zwischen den Gemeinden und Trägern bleibt erhalten, die gemeindliche Finanzierung beschränkt sich aber auf die (erweiterten) Sachkosten
- Dadurch bleibt auch die gemeindliche Steuerung der Kita-Versorgung erhalten.
- Das bisherige System der Bedarfsplanung bleibt erhalten.
- Der Rechtsanspruch richtet sich auch weiterhin gegen den Jugendhilfeträger.
- Das Vertragsverhältnis und das Beitragsinkasso zwischen Trägern und Eltern bleiben erhalten.
- Der Kostenausgleich zwischen Standortgemeinde und Wohnortgemeinde gem. § 25a KitaG bleibt weiter erhalten, reduziert sich aber auf die Sachkosten, am besten auf Basis eines landeseinheitlich festgelegten Betrags.

Noch zu klärende Fragen:

- Fraglich ist, ob die gesonderte Berechnung des konnexitätsbedingten Betriebskostenausgleichs für die Krippenplätze entfallen kann.

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 28.08.2018

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 51.51.30.05 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 134/18

Kita-Finanzierung: SHGT-Vorschlag für tiefgehende Reform

Im Anschluss an info-intern Nr. 80/18 teilen wir mit: Der Gemeindetag hat seinen weitreichenden Vorschlag zur Reform der Kita-Finanzierung orientiert am Vorbild der Schulen weiter ausgearbeitet und eine darstellende Grafik sowie ein Erläuterungspapier an die weiteren Beteiligten des Reformprozesses geschickt. Diese beiden Dokumente sind diesem info-intern als **Anlagen** beigefügt.

Die Grundidee besteht darin, dass es künftig keine Vielzahl von Zuschüssen auf unterschiedlichsten Grundlagen mehr gibt, sondern die Kita-Kosten so aufgeteilt werden, dass Land und Eltern die Kosten des pädagogischen Personals und die Kommunen die übrigen Kosten tragen. Die Elternbeiträge werden insofern dem Land zugerechnet und mindern die Kostenbelastung des Landes.

Damit liegt ein weitreichender Reformvorschlag auf dem Tisch, der das Finanzierungssystem grundlegend vereinfacht und auf nachhaltige Grundlagen stellt. Mit diesem System wird eine Vielzahl von Richtlinien und unterschiedlichen Fördergesetzen überflüssig. Die Landespolitik erhält effektive Instrumente, um eine Vereinheitlichung der Finanzierung, die Weiterentwicklung der Qualität und die Entlastung der Eltern zu erreichen, ohne dabei die Kommunen zu belasten. Durch die neue Kostenaufteilung wird insbesondere die notwendige Reduzierung des kommunalen Kostenanteils erreicht. Gleichzeitig bleiben die bewährten Beziehungen zwischen Trägern und Mitarbeitern, zwischen Standortgemeinden und Trägern sowie zwischen Trägern und Eltern und die damit verbundene ehrenamtliche Steuerung der Angebote erhalten.

Wir erwarten nun von allen Beteiligten des Reformprozesses eine konstruktive Auseinandersetzung mit diesen Vorschlägen.

- Ende info - intern Nr. 134/18 -

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0164/2018/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 29.10.2018
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	27.11.2018	öffentlich

Schulentwicklungsplan 2018

Sachverhalt:

Gemäß § 48 Schulgesetz gehört es zu den Aufgaben des Schulträgers, den Schulentwicklungsplan regelmäßig fortzuschreiben.

Zum Stichtag der jährlichen Schulstatistik am 14.09.2018 besuchten 161 Schüler/innen (Vorjahr: 140) die Grundschule Haseldorfer Marsch. Am Standort in Hasel-dorf ist die 1. Klasse zweizügig, die Klassen 2 – 4 sind einzügig. Am Standort in Hetlingen wird in 2 Familienklassen unterrichtet.

Die Anzahl der Schüler/innen im Schuljahr 2018/2019 teilt sich wie folgt auf:

Klasse	Standort Haseldorf	Standort Hetlingen	Gesamt:
1.	18 + 18= 36	13	49
2.	29	10	39
3.	26	14	40
4.	26	7	33
	117	44	161

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Folgejahre ist voraussichtlich mit nachstehenden Schülerzahlen zu rechnen:

Geburtsjahrgang	Einschulungsjahr	Schü- ler/Innen		
		Gesamt	Haselau	Hasel- dorf
01.07.2012 - 30.06.2013	2019	26	9	17
01.07.2013 - 30.06.2014	2020	25	8	17
01.07.2014 - 30.06.2015	2021	29	11	18
01.07.2015 - 30.06.2016	2022	33	12	21

01.07.2016 - 30.06.2017	2023	15	4	11
01.07.2017 - 30.06.2018	2024	22	7	15

Die Zahlen wurden auf Grundlage der Anzahl der Kinder in den vorliegenden Geburtsjahrgängen ermittelt.

Es ist davon auszugehen, dass die Schule in den nächsten ein- bzw. zweizügig bleibt.

Aufgrund der seit dem 01.08.2008 bestehenden freien Schulwahl kommt es auch im Bereich der Grundschule zu Schülerwanderungen.

Derzeit besuchen 7 Kinder aus anderen Gemeinden (Hetlingen und Moorrege) die Grundschule am Standort in Haseldorf und am Standort in Hetlingen sind es 5 Kinder aus auswärtigen Gemeinden (Wedel und Haseldorf).

Aus der Gemeinde Haselau besuchten im letzten Schuljahr 8 Kinder auswärtige Grundschulen in Moorrege, Heist, Seester, Wedel und Hamburg.

Finanzierung:

- Keine -

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss nimmt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Kenntnis.

(Bröker)
Bürgermeister

radfahren*

zu den touristischen Angeboten in der Gemeinde Haselau

Stand 4.11.2018

Alubond d = 4 mm mit graffithiresistenter Folie

Schilder

Schöpfwerk Wandanbringung A3

Grenzsteine Pinnaudeich Ständer A3

Grenzsteine Heister Feld Ständer A3

Stöpe Wandanbringung A3

Eiswald ? Ständer A3

Pinnausperrwerk Ständer A3

Sportboothafen SVP Ständer A3

Bishorst Ständer A3

Burggraben Ständer A3

Heilig-Dreikönigskirche Ständer A3

Hengststation Wandanbringung A3

Ehem. Schule Ständer A3

12 Schilder , davon 3 als Wandanbringung und 9 Ständer

Historischer Grenzstein Heister Feld

Der Grenzstein am Heister Feld markiert die heutige Grenze zwischen den Gemeinden Haselau und Heist. Um 1800 die Grenze zwischen dem Gutsbezirk Haseldorf und der Herrschaft Pinneberg. Die Güter waren bei der Teilung von Schleswig-Holstein gemeinsam regierter Teil, der König von Dänemark und der Herzog von Gottorf waren gemeinschaftlich Landesherren, die Herrschaft Pinneberg war ursprünglich im Schauenburgischen Besitz, sie entstand 1640 aus der Grafschaft Holstein-Pinneberg, die später in den Königlich Dänischen Besitz überging und 1867 im preußischen Kreis Pinneberg aufging.

Gutsherr auf Haseldorf und Haselau war 1800 Hans-Heinrich von Friccius – Schilden bis 1816. Er ließ das jetzige Herrenhaus in Haseldorf errichten. Er leitete zuerst mit seinem Bruder Christian Friedrich das Gut Haseldorf, 1785 kaufte er den Anteil seines Bruders. Er förderte die Anpflanzung von Bandweidenkulturen und ermöglichte so das Bandreissergewerbe.

König von Dänemark war Christian VII. von 1766 bis 1808

Das Monogramm symbolisiert

CR VII für Christian Rex und HP für Herrschaft Pinneberg, No 3 für 3. Grenzstein aus dem Jahre 1800.

Historischer Grenzstein Pinnaudeich

Der Grenzstein auf dem Pinnaudeich markiert die heutige Grenze zwischen den Gemeinden Haselau und Moorrege. Um 1800 war dies die Grenze zwischen dem Gutsbezirk Haseldorf und der Herrschaft Pinneberg. Der spätere Gutsbezirk Haseldorf war bei der Teilung von Schleswig-Holstein gemeinsam regierter Teil, der König von Dänemark und der Herzog von Gottorf waren gemeinschaftlich Landesherren, die Herrschaft Pinneberg war ursprünglich im Schauenburgischen Besitz, der später in den königlich dänischen Besitz überging.

Gutsherrin auf Haseldorf war 1827 Emilie von Friccius-Schilden eine Nichte von Hans-Hinrich von Friccius – Schilden.

König von Dänemark war Frederik VI. von 1808 bis 1839.

Das Monogramm ist kaum mehr wahrzunehmen, es symbolisiert

FR VI für Frederik Rex König Friedrich und HP für Herrschaft Pinneberg, No. 1 für den 1. Grenzstein aus dem Jahre 1827.

Hengststation Haselau

1906 richtete Heinrich Lienau vom Haselauer Landhaus eine Hengststation neben der Schankwirtschaft und der Kirche ein. Hier hielten früher die Kutschen, die Pferde wurden ausgespannt, getränkt und versorgt.

Sie ist die älteste noch im Betrieb befindliche Verbandsstation der Züchter des Holsteiner Pferdes. In der Haselauer Hengststation standen international berühmte Spitzenhengste: Der Vollblüter Anblick xx, einer der wichtigsten Hengste für die Holsteiner Zucht, der legendäre Vollbluthengst Ladykiller xx stand 11 Jahre als Deckhengst in Haselau, sein Sohn, der Jahrhunderthengst Landgraf, dem der Holsteiner Verband auf seinem Gelände in Elmshorn eine lebensgroße Bronzestatue widmete, wurde hier gezeugt. Viele Jahre sorgte der Spitzenvererber "Contender" in Haselau für Pferdewachstum, ein im ganzen europäischen Raum berühmter erstklassiger Vererber für Springpferde. Medaillengewinner bei olympischen Spielen, Weltcupsieger stammen von Contender ab.

Die überaus erfolgreiche und traditionsreiche Haselauer Hengststation ist für Züchter aus dem gesamten Bundesgebiet und europäischen Ausland von Bedeutung, sie kommen mit ihren Stuten nach Haselau, um sie hier besamen zu lassen.

Feld Hengstzüchter und Hengststation

Heilig-Dreikönigskirche Haselau

Die Heilig-Dreikönigskirche ist das älteste Gebäude in Haselau. Ihre Wurzeln reichen ins beginnende 13. Jahrhundert zurück. 1251 wurde das Kirchspiel erstmals urkundlich erwähnt.

Die Kirche liegt auf einer hohen alten Wurth, die sie vor Sturmfluten und Überschwemmungen schützt. Der hölzerne Kirchturm ist 42 m Meter hoch und in der flachen Marsch weithin sichtbar. Er wurde 1866 errichtet und erhielt 1966/67 sein jetziges Aussehen.

Im Glockenturm der Heilig-Dreikönigskirche hängt neben sechs weiteren Glocken auch die kleine Stundenglocke. Wegen ihrer schmalen langgezogenen "Zuckerhutglockenform" datiert man sie auf etwa 1250, also in die Anfangszeit unseres Kirchspiels. Heute erklingt die alte Glocke zu jeder halben und vollen Stunde.

Auf der Nordseite der Kirche befindet sich eine alte gotische Inschrift: "help got caspar melchior balthazar". Die Inschrift gab der Heilig-Dreikönigskirche ihren Namen

Lohnenswert ist ein Gang in die Kirche. Der Blick fällt auf den geschnitzten und farbig gefassten Altar von etwa 1685, der abgestimmt mit dem beeindruckenden Deckengemälde den Innenraum prägt. Ein besonderer Schatz ist die 2002 neu errichtete Orgel. Sie wurde gebaut von G. Christian Lobbach, der auf diesem Kirchhof seine letzte Ruhe gefunden hat.

Sollten Sie die Kirche nicht betreten können, besuchen Sie die kleine Kirchenführung unter www.kirche-haselau.de/kirche

Ehemalige Schule in Haselau

Schule in Haselau wurde vor 1930 in dem alten Gutsinspektorenhaus am Burggraben abgehalten. Anfang 1929 wurde ein Neubau einer einklassigen Schule mit Lehrerwohnung beschlossen. Die Vorarbeiten wurden vom Baurat Andreas aus Altona vorgenommen.

Am Rande von Haselau in der Gemarkung Moorreege wurde von Hinrich Stahl aus Klevendeich das Grundstück erworben. Für den Bau im Heimatschutzstil und den expressionistischen blauen Fugen im Klinkermauerwerk wurde der Grundstein am 28.9.1929 gelegt und das Gebäude am 1.5.1930 bezogen. Die Baukosten betragen 52.000,00 RM. Bei der Grundsteinlegung wurde eine Bierflasche mit einer Urkunde eingemauert, deren Text überliefert ist.

Das Gebäude war die Haselauer Schule bis zur Gründung der Schulzweckverbände und der Umsiedlung der Grundschule nach Haseldorf und der Hauptschule nach Moorreege im Jahre 1972. Danach wurde das Gebäude als Vorschule genutzt und 1996 zu einer Kindertagesstätte umgebaut und erweitert. Seit 2013 ist die Kindertagesstätte in Haseldorf und die ehemalige Schule wurde verkauft und ist heute im Privatbesitz

Altes Foto von der Schule.

Schöpfwerk Sielverband Haselau – Haseldorf

Durch die verheerende Hollandflut im Februar 1953, die im Elbebereich glücklicherweise keine größeren Schäden verursachte, wurde aber die Bedrohung durch das Wasser wieder durch die Menschen in der Marsch wahrgenommen.

Eine erste Maßnahme war die Verbesserung des Deiches durch „Notstandsarbeiter“ in Handarbeit. 1956 wurde die alte hölzerne Schleuse (Siel) durch eine Stahlbetonkonstruktion ersetzt. Dabei stieß man auf alte Schiffeile, die während der „Bohnenflut“ 1751 hier versenkt worden waren.

Über diese Deichschleuse und die Deichschleuse an der Deichreihe in Haseldorf wurde die gesamt Fläche der Haseldorfer Marsch entwässert. Da die Flächen der Marsch eine Höhenlage von + 1,00 m NN haben und die Pinnau sich ebenfalls auf eine mittlere Wasserhöhe von + 1,00 m NN einpendelte, blieb für die Schleuse nur ein sehr kurzer Entwässerungszeitraum. Daher entschied man sich für den Bau eines Schöpfwerkes, das 1967 fertig gestellt wurde. Die Sohle des Schöpfwerkes liegt bei – 4,00 m NN. Mit zwei Pumpen wird das Wasser aus der Wetter in die Pinnau gepumpt. Die Pumpen hatten eine Leistung von 2,4 m³/sec und 1,2 m³/sec.

Nach dem großen sommerlichen Regen im Jahre 2002 wurden die Pumpen erneuert mit einer Leistung von 5 m³/sec und sorgen heute für eine sichere Entwässerung der Marsch. Die alte Schleuse ist beim Bau des Schöpfwerks erhalten geblieben und noch weiter funktionstüchtig, mit ihr könnte notfalls auch weiter eine Entwässerung der Marsch vorgenommen werden, allerdings nur bei tiefer Ebbe

Bild Bau des alten Siels.

Stöpe

Deichdurchfahrt in den Mitteldeichen zur besseren Erschließung der eingedeichten Flächen zwischen der ersten und der zweiten Deichlinie, die bei Sturmflut durch zwei in den Nuten der betonierten oder gemauerten Seitenwände gehaltenen Bohlenwänden, meist durch die Feuerwehr, geschlossen wird. Der Zwischenraum wird mit Sand oder Kuhdung aufgefüllt. Die Bohlenwände lagern in Aussparungen der Seitenwände oder in gesonderten Stöpenhäuschen.

Bild Stöpe Kolmar

Pinnau Sperrwerk

Die verheerende Sturmflut 1953 in Holland war die schwerste Naturkatastrophe des 20. Jahrhunderts. Sie hatte in Schleswig-Holstein glücklicher Weise nur geringfügige Schäden verursacht. Sie führte aber noch nicht zu einem neuen Bewusstsein über die Gefahren von Sturmfluten. Erst die „2. Julianenflut“ am 16.-17.2.1962 mit ihren außerordentlichen Zerstörungen, brachte den Menschen an den Küsten die Macht des Wassers wieder nahe. Die Haseldorfer Marsch entging der Katastrophe, anders als Hamburg, nur um ein Haar. Im Jahre 1963 hat die Landesregierung Schleswig-Holsteins als Konsequenz der Katastrophenflut von 1962 erstmalig einen Generalplan Küstenschutz verabschiedet.

Ein Teil der Maßnahmen aus dieser Planung war die Verkürzung der Deichlinie von 40 km auf 7,5 km zwischen der Krückau- und Pinnaumündung und der Bau von Sperrwerken zur Abdämmung der Flußniederungen und damit auch dem Schutz der an den Flüssen liegende Städte.

Die Sperrwerke lassen die Tide ein- und ausschwingen, nur bei Sturmfluten werden sie geschlossen.

Es gibt 3 Öffnungen, die mittlere ist 20 m breit für die Schifffahrt und wird durch zwei Stemmtorpaare als Fluttore und ein Stemmtorpaar als Ebbebetor geschützt. Die Seitenöffnungen sind 8 m breit und dienen der Vorflut.

Die Pinnau machte bei der Mündung in die Pagensander Nebeneibe eine Verschwenkung. Im Inneren dieses Halbhogens baute man das Sperrwerk in einer trockenen Baugrube. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten wurde die Pinnau jetzt gradlinig durch das Sperrwerk geführt und der alte Flußverlauf durch den neuen Deich geschlossen. Der alte Mündungsteil dient heute der SVP als Sportboothafen. Durch ein Tor an der Hafeneinfahrt haben die Boote immer Wasser unter dem Kiel, können aber nur für kurze Zeiten den Hafen verlassen, wenn die Docktore aufgehen.

Sportboothafen - Pinnausperrwerk

Umweltfreundlicher Hafen

Der Seglervereinigung Pinnau (SVP) wurde in Juni 2008 die "Blaue Umweltflagge" für besonders umweltbewusstes Verhalten verliehen. Eine Auszeichnung, auf die die Segler zu Recht stolz sein können, denn sie wird nur selten verliehen. Für diese Auszeichnung haben die Segler u.a. eine Sammelstelle für Öl- und Schmutzwasser und einen Bootswaschplatz hergerichtet und halten strenge Umweltauflagen sorgfältig ein. Dem Verein liegt besonders die aktive Jugendarbeit am Herzen, Optis und Jollen für die Kids und Jugendlichen werden eifrig genutzt. Selbst im Winter trifft sich die Jugendgruppe regelmäßig.

Der Hafen liegt idyllisch in der Pinnaumündung, er war vor dem Bau des Sperwerks die eigentliche Mündung der Pinnau und gehört daher zum Gemeindegebiet von Haselau, obwohl er "auf der anderen Seite" der heutigen Pinnau liegt. Der Sportboothafen hat 38.000 Quadratmeter Wasserfläche und ist durch ein Fluttor gegen den Tideeinfluß geschützt. Die Boote fallen nicht trocken wie an den anderen tideabhängigen Häfen. Die Seglervereinigung Pinnau feiert im Jahre 2018 ihr 50-jähriges Jubiläum.

Bild Hafen mit blauer Flagge

Das versunkene Kirchspiel Bishorst

Bishorst gehört mit zu den ältesten Kirchspielen in den Elbmarschen. Die ersten Aufzeichnungen stammen aus dem Jahre 1141 und 1164.

Die geographischen Veränderungen am Elbestrom hatten eine große Bedeutung für Bishorst. Trotz Deichbaumaßnahmen, wurde der Ort durch Sturmfluten immer wieder bedrängt. In alten Landkarten wird Bishorst sowohl südlich der Pinnau, als auch gleichzeitig nördlich verzeichnet.

Um 1500 muss die Kirche noch vorhanden gewesen sein. Auch in einem Teilungsvertrag der Brüder von Ahlefeld aus dem Jahre 1517 wird das Kirchspiel Bishorst erwähnt. Wahrscheinlich ist die Kirche in der „Allerheiligenflut“ 1532 vernichtet worden. Die vielen Sturmfluten haben immer wieder Not und Bedrängnis nach Bishorst gebracht. Die Gutsheeren von Haselau und Haseldorf wollten den Deich bei Bishorst verbessern, aber die Flut am „stillen Freitag“ (Karfreitag), am 16.4.1745 riss den Deich im Nordwesten des Ortes weg. Erst der neue 1750 fertig gestellte Deich, auf der noch heute vorhandenen Deichlinie, brachte die gewünschte Sicherheit.

1751 wurden die letzten noch verbliebenen Häuser von Bishorst in einer Flut weggerissen. Das alte Dorf war somit ausgelöscht.

Das heutige Bishorst ist ein Teil des Naturschutzgebietes „Haseldorfer Binneneibe mit Elbvorland“. Eine vierreihige Eschenallee führt auf den noch teilweise mit Eichen bestandenen Strandwall.

Vorhanden ist aber noch eine Wurt in diesem Vordeichgebiet, die seit mindestens 1782 bebaut ist. Das reetgedeckte Haus wurde durch einen Blitzschlag 1936 zerstört. Ein neues Wurthaus wurde an seiner Stelle errichtet.

Das Haus wurde, trotz großer Proteste durch die Bevölkerung, 1998 abgerissen. Heute ist nur noch die Wurt mit ihrer Ummauerung erhalten, eine der wenigen im Elbeästuar erhaltenen Siedlungswurten im Tidegebiet.

Bild Kücker an der Binneneibe.



Freie Wählergemeinschaft Haselau

Antrag der Fraktion der Freien Wählergemeinschaft Haselau (FWH) zur übernächsten Sitzung des Umwelt- und des Schul-, Sport-, Kultur- und Sozial-Ausschusses

Die Fraktion der Freien Wählergemeinschaft Haselau (FWH) beantragt die Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzungen des Umwelt-Ausschusses am 20.11.2018 und des Schul-, Sport-, Kultur- und Sozial-Ausschusses am 27.11.2018:

Gelände am Burggraben in Haselau - Grundsatzdiskussion

Begründung: Das Gelände am Burggraben in Haselau hat die Gemeinde Haselau von der Gutsverwaltung gepachtet. Dieses schöne Gelände ist sowohl historisch als auch touristisch sehr wertvoll für unsere Gemeinde. Leider nutzen und pflegen wir das Gelände nicht entsprechend. Aus unserer Sicht wären eine kontinuierliche Pflege der Alleebäume und auch das Freischneiden des Rundweges von elementarer Bedeutung, um das Gelände für Spaziergänger dauerhaft attraktiv zu halten. Des Weiteren sollten wir in Absprache mit dem Eigentümer versuchen, den historischen Wert dieses Geländes darzustellen. Immerhin stand hier mal eine Burganlage. Über die Ausführung dieses Teils des Antrags sollte in den Fachausschüssen diskutiert werden.

Haselau, den 16.08.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Ossenbrüggen', is written over a horizontal line. The signature is fluid and cursive.

Bernd Ossenbrüggen
Fraktionsvorsitzender der Freien Wählergemeinschaft Haselau (FWH)